

Unterrichtung
durch den Bundesrat

Zweites Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
— Drucksachen 12/1154, 12/1363, 12/1387, 12/1392, 12/1526, 12/1660 —
hier: Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 Grundgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 27. November 1991 verabschiedete Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch einzulegen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

**Entschlieung zum Zweiten Gesetz zur nderung
des Fnften Buches Sozialgesetzbuch**

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Voraussetzungen dafr herbeizufhren, da die von der Sozialversicherung der DDR auf die gesetzliche Krankenversicherung bergegangenen Liquidittsmittel den Krankenkassen im Beitrittsgebiet endgltig erhalten bleiben.

Begrndung

Die derzeit teilweise zu verzeichnenden Liquidittsberschsse sind kein realer Gradmesser fr die tatschliche Finanzsituation der Krankenkassen im Beitrittsgebiet. Es handelt sich vielmehr um eine Augenblicksaufnahme, die systembedingte Anpassungsschwierigkeiten widerspiegelt. Nach deren berwindung ist zu erwarten, da die Finanzentwicklung sich im 2. Halbjahr 1991 und im Jahre 1992 deutlich verschlechtern wird. Dies folgt zum einen daraus, da viele Abrechnungen von Leistungserbringern bislang

nicht vorgelegt worden sind. Zum anderen zeichnet sich eine starke Ausgabensteigerung in verschiedenen Leistungsbereichen, z. B. bei den Arzneimitteln, ab. Weitere Kostensteigerungen sind zu erwarten, u. a. durch die leistungsverbessernden Manahmen, die in diesem Gesetzentwurf vorgegeben sind. Defizite sind mithin vorgezeichnet. Sie wrden den Beitragssatz der Krankenkassen entscheidend vorbelasten. Die dann erforderliche Beitragssatzsteigerung wrde jedoch den Strukturwandel in den neuen Bundeslndern erschweren und den eingeleiteten wirtschaftlichen und beschftigungspolitischen Manahmen zuwiderlaufen. Auch die Aufbauarbeit der Krankenkassen wrde erheblich beeintrchtigt.

Ein Verzicht auf die Rckzahlung der Liquidittshilfe wird den Druck auf den Beitragssatz erheblich mildern. Zudem ist eine solche Manahme geeignet, dazu beizutragen, den Menschen in den neuen Bundeslndern eine Zukunftsperspektive zu geben.